

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 13. August 2010

**Fundstelle:** Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 615

**Änderungen:**

- § 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie Qualifikationsziele geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 11.12.2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.12.2015)

**Hinweise:**

- Die erste Änderungssatzung vom 11.12.2015 ist am 23.12.2015 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem 1. Oktober 2016 erstmalig zur Prüfung des Moduls „Besonderes Verwaltungsrecht“ anmelden. Auf alle anderen Studierenden findet die zuvor geltende Regelung Anwendung.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 B.A.-Arbeit
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage: Qualifikationsziele der Module

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## **§ 1\***

### **Geltungsbereich und Zweck der Prüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung (GPO BMS).

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Studium**

(1) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Öffentliches Recht erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, wird dies mit zusätzlich 300 Stunden angerechnet. Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

## **§ 3**

### **Module**

(1) Im Teilstudiengang Öffentliches Recht sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren:

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
1. Staatsrecht I	1. und 2. Sem.	510 Stunden	17 LP
2. Grundlagen des Rechts	2. Sem.	90 Stunden	3 LP
3. Staatsrecht II	3. Sem.	180 Stunden	6 LP
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	3. Sem.	240 Stunden	8 LP
5. Besonderes Verwaltungsrecht	4. und 5. Sem.	420 Stunden	14 LP
6. Wahlmodul	4. Sem.	180 Stunden	6 LP
7. Seminar	5. und 6. Sem.	270 Stunden	9 LP
<b>Summe</b>		<b>1890 Stun- den</b>	<b>63 LP</b>

Als Wahlmodul kann jedes Modul aus einem modularisierten Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, mit schriftlich zu erteilender Zustimmung des Dozenten auch alle weiteren Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Prüfungen zu englischsprachigen Modulen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Modulprüfungen**

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Regel- prüfungs- termin</b>
1. Staatsrecht I	Hausarbeit von 10 - 20 Seiten	2. Sem.
2. Grundlagen des Rechts	Klausur (90 Minuten)	2. Sem.
3. Staatsrecht II	Klausur (120 Minuten)	3. Sem.
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	Klausur (90 Minuten)	3. Sem.
5. Besonderes Verwaltungsrecht	Klausur (90 Minuten)	5. Sem.

6. Wahlmodul	Siehe Absatz 3	4. Sem.
7. Seminar	Seminararbeit mit Präsentation, sowie Mitwirkung an Diskussion	6. Sem.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in der Anlage formulierten Qualifikationszielen.

(3) Werden im Rahmen des Wahlmoduls ein oder mehrere Module aus einem modularisierten Studiengang gewählt, sind die dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen unter sinngemäßer Anwendung der dort vorgesehenen Bedingungen und Verfahren zu erbringen. Soweit das Wahlmodul aus einem nicht-modularisierten Studiengang gewählt wird, so entscheidet der Dozent mit seiner Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zugleich, ob eine Klausur von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten zu erbringen ist. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet; eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der Erstprüfer teilt dem Zweitprüfer seine Bewertung mit. Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern. Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(5) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen. Weiterhin kann im Einzelfall, wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, der Prüfer eine vorgesehene Klausur durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen. Die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit nach Absatz 1 Nummer 1 wird vom verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(7) Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich

Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt.

(8) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

## **§ 5 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidat 20 Minuten anzusetzen. Die Vorbereitung auf die Prüfung sowie die Ablegung werden mit 60 Stunden Arbeitsbelastung / 2 LP angerechnet.

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Der Prüfling teilt dem Prüfer vor der Prüfung die Ergebnisse der bisher absolvierten Module (Notenspiegel) mit.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen mit Blick auf das in den Modulen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erworbene Wissen.

(4) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

## **§ 6 Prüfungstermine**

Die Modulprüfungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 sowie 4 bis 6 finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Modulprüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 stellt die letzte im Rahmen der im betreffenden Semester abgehaltenen Anfängerübung im öffentlichen Recht angebotene Klausur dar; der Termin wird durch den Dozenten bekanntgegeben.

## **§ 7** **B.A.-Arbeit**

(1) Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten). Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist ein Problem im Bereich aus dem öffentlichen Recht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

(2) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten. Der erste Prüfer teilt seine Bewertung dem zweiten Prüfer mit.

(3) Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nur mit Zustimmung beider Prüfer möglich.

## **§ 8** **In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1159, geändert durch Satzung vom 15. Mai 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 2), außer Kraft.

(2) Für die vor diesem Zeitpunkt im B.A.-Studiengang öffentliches Recht eingeschriebenen Studierenden gelten die bisherigen Vorschriften. Für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2011 das 4. Fachsemester erreichen, gilt dies mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Moduls „Vertiefung öffentliches Recht“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 PO B.A. Öffentliches Recht vom 28. Juni 2005) kein Studienschwerpunkt nach § 2 Absatz 2 (PO B.A. Öffentliches Recht vom 28. Juni 2005) zu wählen ist, sondern alle dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht zugeordneten Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von zehn SWS gewählt werden können.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. August 2010.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 615

## **Anlage**

### **Qualifikationsziele der Module**

Die Module gemäß § 3 Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert.

#### Nr. 1 Staatsrecht I

Die Studierenden haben Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk entwickelt. Sie kennen die Grundrechte sowie die verschiedenen Staatsorgane und deren Aufgaben einschließlich der zwischen den Organen bestehenden Verbindungen. Sie sind auf dieser Grundlage in der Lage, im Bereich des Staatsrechts methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten mit geordneter Argumentation, und dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.

#### Nr. 2 Grundlagen des Rechts

Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden, seien es die philosophischen oder ökonomischen, ggf. auch historischen oder gesellschaftspolitischen, Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen.

#### Nr. 3 Staatsrecht II

Die Studierenden haben tiefere Kenntnisse im Umgang mit konkreten juristischen Fällen aus dem Bereich des Staatsrechts (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) erworben und sind in der Lage, diese Fälle methodengerecht einer Lösung zuzuführen.

#### Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsrecht

Auf der Grundlage von Kenntnissen des Allgemeinen Verwaltungsrechts und Elementarkenntnissen des Verwaltungsprozessrechts sind die Studierenden in der Lage, das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.

#### Nr. 5 Besonderes Verwaltungsrecht

Auf der Grundlage von Kenntnissen des Verwaltungsorganisationsrechts, des Besonderen Verwaltungsrechts (Polizeirecht: Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie Entschädigung und Kostentragung; Kommunalrecht: Verwaltungsorganisationsrecht, Tätigkeitsfelder der Gemeinden; Baurecht: Bauleitplanung, planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben), Verwaltungsprozessrecht sowie des Europarechts (Grundfreiheiten, Institutionen, Rechtsquellen) sind

die Studierenden in der Lage, hoheitliche Akte am Maßstab der jeweils geltenden Rechtsnormen auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von Fällen unter Beweis zu stellen.

#### Nr. 6 Wahlmodul

Die Studierenden haben im gewählten Bereich ihre Fähigkeit zum Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen vertieft und ausgebaut oder entsprechende Fähigkeiten im Umgang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen erworben.

#### Nr. 7 Seminar

Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem öffentlichen Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, indem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.